



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang

Wesel, 23. Februar 2012

Nr. 5

S. 1 - 7

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Suhrborg & Co. GmbH** 2
- **Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Isselverbandes** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michael Dittrich** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stefan Hoche** 4
- **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über eine Teilzulassung für die Bauhöhe 630 in Flöz Girondelle 5 ab einer Baulänge von 1995 m bis Abbauende** 5
- **Aufgebot des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3591267962** 7
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022757334** 7
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4012476505** 7
- **Aufgebot der von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3101647232 und 3101636870** 7

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Suhrborg & Co. GmbH

Antrag der Fa. Suhrborg & Co. GmbH gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Verlegung eines namenlosen Gewässers westlich des Ellerdonksees in Wesel-Bislich

Die Fa. Suhrborg & Co. GmbH beantragt mit Schreiben vom 19.12.2011 die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 WHG zur Verlegung eines namenlosen Gewässers westlich des Ellerdonksees in Wesel-Bislich. Die beantragte Maßnahme dient der Realisierung des geplanten Badestrandes und ist Bestandteil der Bauleitplanung der Stadt Wesel. (39. Änderung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung des Bebauungsplanes)

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, 15. Februar 2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66 Wasser- und Abfallwirtschaft

Im Auftrag

gez. Brands

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Isselverbandes

Der Ausschuss des Isselverbandes hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, die Satzung des Isselverbandes wie folgt zu ändern:

§ 13 – Entschädigung

Der Vorsteher und der stellvertretende Vorsteher erhalten eine monatliche Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung. Die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 39 Aufsicht

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Wesel.

Genehmigung

Diese Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend genehmigte Änderung der Satzung des Isselverbandes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Wasserverbandsgesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,

der Verbandsvorsteher den Ausschussbeschluss vorher beanstandet hat oder

der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Isselverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Wesel, den 22.02.2012

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Fastring

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Fachdienst 33/Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten – hat an **Herrn Michael Dittrich**, letzte bekannte Adresse 46509 Xanten, Norbertstraße 10, einen Bescheid über eine Namensänderung vom 13.02.2012, Az.: 33/33 30 01 (10/12) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstraße 31, Fachdienst 33, Zimmer 713, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.02.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 33
Im Auftrag
gez. Globert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Stefan Hoche** letzte bekannte Anschrift Holtener Straße 345, 47167 Duisburg) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 03.01.2012- Aktenzeichen 01055909896 (SB 7) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.02.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Zach

Öffentliche Bekanntmachung**Bezirksregierung
Arnsberg****Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, macht hiermit folgende Teilzulassung bekannt:

Bergwerk West,**Sonderbetriebsplan "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum" für die Bauhöhen 630 und 632 in Flöz Girondelle 5**

hier: Teilzulassung für die Bauhöhe 630 in Flöz Girondelle 5 ab einer Baulänge von 1995 m bis Abbauende

Zulassung

Hiermit wird gemäß §§ 55 und 56 Bundesberggesetz in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz, unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 – 4C 36.85 – unter der Maßgabe, dass die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 26.02.2010, Az.:65.w24-1.3-2009-1, auch für den Abschnitt 1995 m bis zum beantragten Abbauende gelten und die Nebenbestimmung Nr. 2 des v. g. Bescheides wie folgt ergänzt:

Verhiebsabschnitt 1995 m (zugelassenes Abbauende) bis beantragtes Abbauende (lt. Antrag vom 03.03.2009):

maximale Abbaugeschwindigkeit (v_{max}):	5,2 m/d
maximale Änderung der Abbaugeschwindigkeit zwischen nachfolgenden Fördertagen (Δv_{max}):	1,7 m/d
maximale Anfahrsgeschwindigkeit nach einer Abbauunterbrechung $\Delta T > \Delta t_{max}$ (v_{0max}):	2,6 m/d
Maximale Stillstandsdauer am Wochenende (Δt_{max}):	$\leq 0,75$ Tage

zugelassen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können vom 27. Februar bis zum 12. März 2012 im

Rathaus Kamp-Lintfort
Planungsamt
Zimmer 436
Am Rathaus 2
47475 Kamp-Lintfort

während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dortmund, den 23.02.2012

Im Auftrag:
gez. Winkelmann

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591267962** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 13.02.2012

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022757334** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 10.11.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 09.02.2012

**Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand**

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4012476505** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 15.11.2011 erfolgten Aufgebotes bis

zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 13.02.2012

**Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand**

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3101647232 und 3101636870** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 23.12.2011

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
